

Das neue **Schülerticket** Hessen

2017



**Die Flatrate
für Bus und Bahn**
gültig in ganz Hessen

1 Jahr
1 € pro Tag
1 Ticket



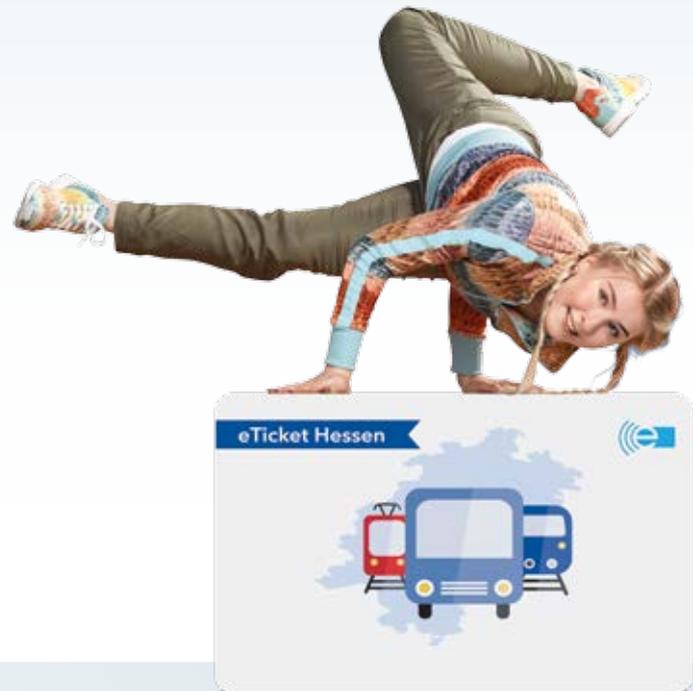
Das neue Schülerticket Hessen 2017

Informieren Sie sich rund um das neue Schülerticket Hessen:

- **Ein Jahr voller Vorteile S. 4**
- **Wer darf das Schülerticket nutzen? S. 5**
- **Wo gilt das Ticket? S. 6-7**
- **Übersichtskarte Gültigkeit Schülerticket Hessen 2017 S. 8-9**
- **Die Kosten S. 10-11**
- **Zeitliche Gültigkeit, Verlängerung und Kündigung S. 12-13**
- **Bestellung/Produktwechsel: So einfach geht's S. 14-15**
- **Chipkarte und eTicket S. 16-17**
- **Was ist mit den anderen Angeboten? S. 18-19**
- **Was Sie sonst noch wissen sollten S. 20-21**
- **Gemeinsame Tarifbestimmungen S. 22-29**
- **Datenschutz beim eTicket Hessen S. 30-31**

Die Flatrate für Bus und Bahn

Das Schülerticket Hessen ist die neue persönliche Jahreskarte für alle Schülerinnen, Schüler und Auszubildende, die in Hessen wohnen, hier zur Schule gehen oder eine Ausbildung machen. Es startet pünktlich zum neuen Schuljahr am 1. August 2017. Der Vorverkauf beginnt am 1. Juni an vielen Vertriebsstellen von RMV, NVV und VRN.



Es gelten die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen (GBB) des RMV, des NVV und des VRN sowie die Gemeinsamen Tarifbestimmungen der Verkehrsverbände in Hessen für das „Schülerticket Hessen“.

Ein Jahr voller Vorteile

1 Jahr. 1 Euro pro Tag. 1 Ticket.

Das Schülerticket Hessen ist für alle, die einfach einsteigen und losfahren wollen – egal wann, egal wo. Denn mit diesem Ticket können Schülerinnen, Schüler und Auszubildende für nur einen Euro am Tag rund ums Jahr Bus und Bahn fahren – in ganz Hessen und sogar in den Ferien. Bezahlt wird das Ticket bequem in einem Betrag oder in 12 Monatsraten.

Das Schülerticket Hessen gibt es als praktisches eTicket auf einer Chipkarte. Mehr Informationen zum eTicket finden Sie auf den Seiten 16-17.



Wer darf das Schülerticket nutzen?

Dieses Angebot gilt ab 1. August 2017 für alle

- **Schülerinnen und Schüler – von der Grundschule bis zum Abitur,**
- **Auszubildenden,**
- **Freiwillige Wehrdienst- und Bundesfreiwilligendienstleistende,**
- **Beamtenanwärterinnen und -anwärter des einfachen und mittleren Dienstes,**
- **Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr.**

Einzige Voraussetzung: Der Wohnsitz oder die Schule oder der Ausbildungsplatz befindet sich in Hessen.

Hinweis: Nicht schulpflichtige Kinder können das Schülerticket Hessen ebenfalls nutzen, Studierende nicht. Die vollständige Liste der Berechtigten finden Sie in den Gemeinsamen Tarifbestimmungen für das Schülerticket Hessen und auf der Rückseite des Bestellscheins.

Die Nachweise:

Jugendliche bis 17 Jahre mit Wohnsitz in Hessen weisen einfach ihr Alter und ihren Wohnort nach. Eine erziehungsberechtigte Person muss das Bestellformular unterschreiben. Liegt der Wohnort außerhalb von Hessen, ist eine Bescheinigung der besuchten hessischen Schule oder des auszubildenden Betriebs notwendig.

Junge Erwachsene ab 18 Jahre lassen sich den Nachweis von der besuchten Schule bzw. durch das ausbildende Unternehmen direkt auf dem Bestellschein ausstellen.

Die Bestellscheine stehen ab Juni 2017 unter www.rmv.de zum Download bereit.

Wo gilt das Ticket?

Ein Ticket für ganz Hessen

Das Schülerticket Hessen gilt für alle Busse, S-Bahnen, Straßenbahnen, U-Bahnen und Regionalzüge in Hessen und in Mainz. Auch die Nachtbus- und Schnellbuslinien dürfen benutzt werden.

Wichtige Knotenbahnhöfe in angrenzenden Bundesländern wie zum Beispiel Worms, Weinheim oder Warburg können mit dem Ticket bequem angefahren werden – so wird das Umsteigen in andere Verkehrsverbünde einfacher. Details dazu finden Sie auf der Übersichtskarte auf den Seiten 8-9.

Die Ausnahmen

Die 1. Klasse darf mit dem Schülerticket Hessen nicht genutzt werden – auch nicht mit Zuschlagkarten. Fernverkehrszüge dürfen ebenfalls nicht genutzt werden.



Übersichtskarte Gültigkeit

Schülerticket Hessen 2017

Das Schülerticket Hessen berechtigt zur Fahrt in ganz Hessen und zu allen hier dargestellten Haltepunkten über die Landesgrenzen hinaus.

-  Knotenbahnhöfe
-  Haltestellen
-  Umsteigemöglichkeit zum Fernverkehr
-  Anschlussverkehr
-  Regionale Strecken
-  S-Bahn / RegioTram Strecken (nicht alle Halte dargestellt)
-  Grenze Kreise / Kreisfreie Städte
-  Landesgrenze
-  Tarifgebiet: Nordhessischer Verkehrsverbund (NVV)
-  Tarifgebiet: Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV)
-  Tarifgebiet: Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN)



Die Kosten

Monat für Monat oder einmal im Jahr

Das Schülerticket Hessen ist immer 12 aufeinanderfolgende Monate gültig – ganz gleich, für welche Zahlungsweise Sie sich entscheiden:

- **Günstige Einmalzahlung: 365 € pro Jahr**
- **Praktische Ratenzahlung: 31 € pro Monat
= 372 € pro Jahr**

Bei Verlust der Chipkarte kann eine Gebühr in Höhe von 10 € für die Ausstellung einer Ersatzkarte inklusive eTicket erhoben werden.

Wie wird bezahlt?

Der Preis für das Schülerticket Hessen wird einmalig oder in 12 Teilbeträgen jeweils am Monatsanfang vom Konto abgebucht. An vielen Vertriebsstellen von RMV und VRN kann das Schülerticket Hessen zur sofortigen Mitnahme erworben werden. Es kann in bar, per EC-Karte oder mit der Kreditkarte bezahlt werden, ist dann aber ohne Abonnementfunktion - und ist nur für ein einziges Jahr gültig.

Gut zu wissen:

Alle Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden, deren Fahrtkosten voll erstattet werden, nutzen auch das neue Schülerticket Hessen kostenfrei.



Zeitliche Gültigkeit, Verlängerung und Kündigung

12 Monate gültig – egal, ab wann

Das Schülerticket Hessen gilt ab dem ersten Tag eines beliebigen Kalendermonats und dann für volle 12 aufeinanderfolgende Monate.

Praktisch: Im Abonnement mit zeitsparender Kontoabbuchung verlängert sich die Gültigkeit des Tickets bis zum 18. Geburtstag automatisch um weitere 12 Monate – ganz gleich, ob die 1x jährliche Abbuchung oder die 12x (monatliche) Abbuchung gewählt wurde.



Der 18. Geburtstag

Werden Karten-Nutzerinnen oder -Nutzer während des Gültigkeitszeitraums des Schülertickets Hessen volljährig, verlängert sich das eTicket **nicht** automatisch. In diesem Fall muss spätestens bis zum 10. des letzten Gültigkeitsmonats ein neuer Bestellschein ausgefüllt und der nötige Schul- oder Ausbildungsnachweis vorgelegt werden, um das Ticket zu verlängern.

Die Kündigung

Wird das Schülerticket Hessen nicht mehr benötigt, muss das Abo spätestens bis zum 10. des letzten Gültigkeitsmonats des Tickets gekündigt werden. Bei vorzeitiger Kündigung wird für jeden angefangenen Monat ein Sechstel des Verkaufspreises berechnet. Ein direkter Wechsel auf ein anderes Jahreskarten-Produkt (JobTicket, FirmenCard oder SemesterTicket) ist jederzeit und ohne Kostennachteile möglich.

Bestellung/ Produktwechsel

– so einfach geht's

Das Schülerticket Hessen können Sie ab Anfang Juni 2017 bestellen:

- **Bestellschein downloaden unter www.rmv.de.**
- **Formular ausdrucken und vollständig ausfüllen.**
- **Spätestens zum 10. des Monats bei einer beliebigen Vertriebsstelle vorlegen, wenn das Ticket ab dem 1. des Folgemonats gelten soll.**
- **Unter 18 Jahre: Unterschrift einer erziehungsberechtigten Person notwendig.**
- **Ab 18 Jahre: Bestätigung der Schule oder des Ausbildungsbetriebs nicht vergessen.**

Das Schülerticket Hessen gibt es ab 1. August 2017 im Abo, wenn der ausgefüllte Bestellschein bei der Vertriebsstelle bis zum 10. Juli vorliegt*. Der Kauf eines Schülertickets Hessen ist aber auch unabhängig vom Beginn des Schuljahres und damit zu jedem Monatsbeginn möglich.

Das Schülerticket Hessen kann mit ausgefülltem Bestellschein direkt gekauft werden – Gültigkeitsbeginn des Tickets ist immer der Monatserste.

Bitte beachten Sie: Ohne Abo muss jedes Jahr ein neuer Bestellschein ausgefüllt werden.

Produktwechsel – von der CleverCard zum Schülerticket Hessen

Um den vollen Preisvorteil dieses Kartenwechsels zu nutzen, muss immer zuerst das Schülerticket Hessen gekauft und erst im Anschluss die CleverCard gekündigt werden.

Bitte beachten Sie: Die Kündigung der CleverCard muss immer beim bisherigen Vertriebspartner erfolgen. Das Schülerticket Hessen kann beim selben Vertriebspartner gekauft werden, bei dem die CleverCard gekündigt wird – oder auch bei einem neuen Vertriebspartner.

Unsere Extra-Tipps

Früher abgeben!

Wenn Sie den Bestellschein früher abgeben möchten, können Sie das gerne tun – es erspart Ihnen das lästige Schlangestehen zu Beginn des Schuljahres. Bitte achten Sie bei der Bestellung auf genügend Vorlauf zum Ende der Sommerferien, damit das neue Schülerticket Hessen pünktlich zum Schuljahresbeginn gilt.

Abo nutzen!

Wenn Sie das Schülerticket Hessen im Abonnement nutzen, verlängert sich das Ticket automatisch für Personen unter 18 Jahren. So sparen Sie sich die erneute Bestellung.

* Die Zustellung per Post erfolgt am Monatsende rechtzeitig vor dem Gültigkeitsbeginn.

Chipkarte und eTicket

Die zeitgemäße Art, mobil zu sein

Das Schülerticket Hessen gibt es ausschließlich als elektronische Fahrkarte, die auf einer personalisierten Chipkarte gespeichert wird. Auf dieser Karte sind alle wichtigen Ticketdaten wie Fahrkartenart und Gültigkeit hinterlegt. Außerdem können auf der Karte mehrere Fahrkarten gleichzeitig oder auch nacheinander gespeichert werden.



Wissen, was draufsteht

Auf dem eTicket werden neben den Ticketdaten auch noch Vor- und Nachname (maskiert), der Geburtsmonat und das -jahr sowie das Geschlecht der Inhaberin bzw. des Inhabers gespeichert. So kann in einer Kontrolle leicht festgestellt werden, ob der Nutzende und die Karte zusammengehören.

Die auf der Chipkarte gespeicherten Daten können an vielen Vertriebsstellen und Fahrkartenautomaten mit dem ((e-Logo eingesehen werden. Mit der RMV-App und den meisten NFC-fähigen Android-Smartphones kann das eTicket über den Menüpunkt „eTicket Rhein-Main“ auch mobil ausgelesen werden.

5 Jahre gültig mit vielen Extras

Die Chipkarte ist 5 Jahre gültig – sie kann also auch nach der Schul- oder Ausbildungszeit für weitere eTickets genutzt werden. Chipkarten-Besitzerinnen und -Besitzer profitieren außerdem von speziellen Vorteilsangeboten unserer Partner aus den Bereichen Elektromobilität, Carsharing und Fahrradverleih. Die spezifischen Bedingungen entnehmen Sie bitte den Nutzungsbedingungen des jeweiligen Anbieters.

Bitte beachten Sie auch unsere Datenschutzhinweise zur Chipkarte und zum eTicket auf Seite 30-31.

Achten Sie auf dieses Zeichen:



Was ist mit den anderen **Angeboten?**

Erweitertes Angebot – ein Ticket für alle

Hessenweit Bus und Bahn fahren und sparen: Das war so bisher für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende nicht möglich. Deshalb wurden die bisherigen Angebote für junge Menschen wie die CleverCards oder die MobiTicks weiterentwickelt zum Schülerticket Hessen, mit dem nun Fahrten im gesamten Bundesland unterommen werden können.

Mit dem Schülerticket Hessen genießen Schülerinnen, Schüler und Auszubildende die Freiheit, in ganz Hessen unterwegs sein zu können – anstatt wie früher eingeschränkt auf Stadt oder Kreis.

Wochen- und Monatskarten

Die klassischen Wochen- und Monatskarten für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende können weiterhin wie gewohnt gekauft werden. Genau wie das Maxx-Ticket des VRN, die CleverCard für Mainzer Schülerinnen und Schüler (gültig für das Tarifgebiet 6500) und CleverCards in die Übergangstarifgebiete im RNN sowie für Fahrten in Tarifgebiete, die mit den Ziffern 70, 72, 74, 75 und 79 beginnen.

Sie möchten mehr wissen?

Nähere Auskünfte erhalten Sie an allen Vertriebsstellen der teilnehmenden Verkehrsverbünde. Die Details zu den Stationen und den Übergängen zu den anderen Verkehrsverbünden finden Sie auf der Übersichtskarte auf Seite 8-9.



Was Sie **sonst noch wissen** sollten

Darf ein Schülerticket Hessen auch von anderen Personen genutzt werden?

Nein, dieses Ticket ist personengebunden und daher nicht übertragbar.

Wann muss das Ticket gekündigt oder ein Änderungs-/Verlängerungsantrag gestellt werden?

- Bei einem Wegzug aus Hessen ist eine Kündigung notwendig.
- Bei einem Umzug in Hessen oder einem Schulwechsel in Hessen muss ein Änderungsantrag gestellt werden.
- Einen Verlängerungsantrag müssen alle stellen, die das Schülerticket Hessen bereits besitzen und es über ihren 18. Geburtstag hinaus weiter nutzen möchten.

Was machen CleverCard-Bestandskunden?

Nur das Schülerticket Hessen gilt hessenweit. Wer dieses Ticket nutzen möchte, muss

1. das neue Schülerticket Hessen kaufen und
2. die CleverCard kündigen.

Nur so kann der volle Preisvorteil genutzt werden.

Darf die Nutzerin bzw. der Nutzer mit der Fahrkarte jemanden mitnehmen – zum Beispiel am Abend oder an den Wochenenden?

Nein, beim Schülerticket Hessen dürfen keine zusätzlichen Personen mitfahren.

Darf die 1. Klasse gegen Aufpreis genutzt werden?

Nein, die Benutzung der 1. Klasse ist mit dem Schülerticket Hessen generell nicht möglich.

Dürfen Fahrräder kostenlos mitgenommen werden?

- Ja, im RMV und im NVV dürfen Fahrräder rund um die Uhr kostenlos mitgenommen werden.
- Im VRN dürfen Fahrräder in den morgendlichen Spitzenzeiten teilweise nicht transportiert werden. Kinder unter 12 Jahren dürfen nur ein Fahrrad mitnehmen, wenn sie von einem Erwachsenen begleitet werden.

Nähere Informationen finden Sie auf den Websites der drei Verkehrsverbände.

Wie funktioniert eine Fahrt in andere Bundesländer?

Der Geltungsbereich des Schülertickets Hessen entspricht dem des Hessentickets. Für weiterführende Fahrten über die Landesgrenze Hessens hinaus brauchen Sie eine zusätzliche Fahrkarte ab der letzten Station im Geltungsbereich des Schülertickets Hessen.

Was ist mit Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden, die in Hessen wohnen, aber in einem anderen Bundesland zur Schule gehen oder ihre Ausbildung machen?

Auch sie können das Schülerticket Hessen nutzen – bis zur hessischen Landesgrenze oder den Umsteigestationen zu den anderen Verkehrsverbänden.

Und was ist mit Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden, die in einem angrenzenden Bundesland leben und in Hessen zur Schule gehen oder ihre Ausbildung machen?

Für sie gilt das Schülerticket Hessen ab der hessischen Landesgrenze oder den Umsteigestationen.

Gibt es Ermäßigungen für Geschwisterkinder?

Nein, es gibt keinen „Geschwisterbonus“, da das Schülerticket Hessen fast immer günstiger ist als die Mehrzahl der bisherigen Zeitkarten.

Gemeinsame Tarifbestimmungen der Verkehrsverbände in Hessen für das Schülerticket Hessen

1. Vertragsgrundlagen

Das **Schülerticket Hessen** ist ein Verbundticket der hessischen Verkehrsverbände RMV, NVV und VRN. Innerhalb der jeweiligen Verbände gelten die jeweiligen Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen (GEB) der in der Rhein-Main-Verkehrsbund GmbH (RMV), im Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) und im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen, soweit in den hier aufgeführten gemeinsamen Bestimmungen nichts davon Abweichendes geregelt wird.

2. Nutzungsberechtigte

Berechtigte zum Erwerb des Schülertickets Hessen sind Schülerinnen und Schüler, die in Hessen wohnen oder in Hessen zur Schule gehen, sowie Auszubildende mit Wohn- oder Ausbildungsort in Hessen nach untenstehender Definition.

Schüler sind:

1. schulpflichtige Personen bis 14 Jahre (einschließlich);
2. ab 15 Jahren: Schüler öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender oder berufsbildender Schulen. Hierzu zählen auch Gast- und Austauschschüler.

Auszubildende sind:

1. alle Schüler nach obiger Definition
2. ab 15 Jahren:
 - a) Schüler öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch von Ausbildungsstätten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nach diesem Gesetz förderungsfähig ist;

- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis (Lehre) im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung nach den in der Bundesrepublik Deutschland für Ausbildung geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Freiwillige Wehrdienstleistende und Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (z.B. Bundesfreiwilligendienst).

Berechtigt zum Erwerb des Schülertickets Hessen über die obengenannten Personengruppen hinaus sind nicht schulpflichtige Kinder.

2.1 Berechtigungsnachweis

Das Schülerticket Hessen wird bei Nachweis der Berechtigung des Nutzers auf diesen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Bei Personen bis einschließlich 17 Jahre, die ihren Wohnort innerhalb Hessens haben, erfolgt der Nachweis der Berechtigung über den Bestellschein und durch einen Altersnachweis. Bei Personen bis einschließlich 17 Jahren, die ihren Wohnort außerhalb Hessens haben, und bei Personen ab 18 Jahren erfolgt der Nachweis auf dem Bestellschein durch die Schule/ausbildende Stelle und ist mit der Bestellung bzw. zur Verlängerung eines Abonnements einzureichen. Die Berechtigung zur Nutzung des Schülertickets Hessen muss für Personen ab 18 Jahren ab dem ersten Gültigkeitstag des Schülertickets Hessen für noch mindestens ein halbes Jahr bestehen. Der Berechtigungsnachweis kann auf einer von den Verbänden ausgegebenen Chipkarte gespeichert und für Folgekäufe genutzt werden.

3. Vertragspartner

Vertragspartner bei Erwerb des Schülertickets Hessen ist der unbeschränkt geschäftsfähige Besteller (im Folgenden „Kunde“ genannt). Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine andere Person als Konto-inhaber angegeben wird.

Vertragspartner beim Verkauf des Schülertickets Hessen ist auf Seiten der Verbünde das ausgebende Unternehmen oder die von den Verbänden oder den Lokalen Nahverkehrsorganisationen (LNO) autorisierte Vertriebsstelle (im Folgenden „ausgebendes Unternehmen“ genannt).

Unabhängig von dem hier geregelten Vertragsverhältnis schließt der Nutzer der Fahrkarte bei Benutzung der in die Verbünde einbezogenen Verkehrsmittel mit dem befördernden Verkehrsunternehmen einen Beförderungsvertrag ab.

4. Fahrkarte

Die Ausgabe des Schülertickets Hessen erfolgt auf einer Chipkarte, auf der die elektronische Fahrkarte gespeichert wird. Auf der Chipkarte werden die Fahrkarte sowie Name (maskiert) und Geburtsdatum (Monat, Jahr) und das Geschlecht des Nutzers ausschließlich elektronisch gespeichert. Eine Chipkarte ohne die elektronische Fahrkarte berechtigt allein nicht zur Fahrt.

5. Räumliche Gültigkeit

Das Schülerticket Hessen ist in allen Verbundverkehrsmitteln im gesamten Bundesland Hessen gültig.

Über die Landesgrenzen hinaus gilt das Schülerticket Hessen:

- an der Nordgrenze des NVV bis
 - Nordrhein-Westfalen in die Stadt Warburg mit den Linien R17, RE11, 120, 140, W3 und W4,
 - Niedersachsen in der Stadt Hann. Münden mit den Stadtteilen Bonafoth, Hedemünden, Laubach und Oberode sowie in der Gemeinde Staufenberg,
 - Thüringen bis nach Gerstungen, jedoch nur in den Linien R6 und 260,
- über die Grenzen des RMV
 - auf der Linie RB 29 und RB 90 bis zum Bahnhof Diez Ost in der Stadt Diez (Rheinland-Pfalz)
 - bis zum Bahnhof Niederlaasphe in der Stadt Bad Laasphe (Nordrhein-Westfalen)
 - auf der Linie 77 nach Geisa (Thüringen)
 - in den Übergangstarifgebieten zwischen VRN und RMV bis
 - zu den Orten Hohensachsen und Lützelsachsen der Stadt Weinheim,

- zur Stadt Eberbach,
- zur Kernstadt von Worms (VRN-Gebiet 43) in Rheinland-Pfalz
- sowie in Mainz.

Das Schülerticket Hessen hat keine Gültigkeit in den Übergangstarifgebieten nach Bayern, d. h. zur VAB, den Übergangstarifgebieten zum Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN), den Übergangstarifgebieten zur Verkehrsgemeinschaft Westfalen Süd (VGWS) und den Übergangstarifgebieten zum Rhein-Lahn-Kreis (RLK).

Das Schülerticket Hessen gilt im Eisenbahnverkehr ausschließlich in der Produktklasse C in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist auch bei Zukauf der entsprechenden Zuschläge nicht zugelassen. Sonstige zuschlagpflichtige Verbundverkehrsmittel wie z.B. der Flughafentransport „AirLiner“ oder im Anrufsammeltaxenverkehr können mit dem Schülerticket Hessen bei Zukauf des entsprechenden Zuschlags genutzt werden.

6. Zeitliche Gültigkeit

Das Schülerticket Hessen gilt ab dem 1. Tag eines beliebigen Kalendermonats für 12 aufeinanderfolgende Monate (12-Monats-Periode). Bei Abschluss eines Abonnements verlängert sich die Gültigkeit um weitere 12 Monate automatisch, wenn nicht bis spätestens zum 10. des letzten Gültigkeitsmonats der laufenden 12 Monats-Periode gekündigt wird. Eine automatische Verlängerung um weitere 12 Monate erfolgt nicht, wenn der Nutzer der Fahrkarte zu Beginn der neuen 12-Monats-Periode 18 Jahre oder älter ist und nicht bis spätestens zum 10. des letzten Gültigkeitsmonats der nach Ziffer 2.1 erforderliche Nachweis über die Berechtigung erbracht wurde.

7. Mitnahmerecht

Die kostenlose Mitnahme weiterer Personen ist ausgeschlossen.

8. Beförderungsentgelte und Zahlungsbedingungen

Der Kunde kann wählen zwischen dem

- Schülerticket Hessen mit einmaliger Barzahlung
- Schülerticket Hessen als Abonnement mit jährlicher Abbuchung
- Schülerticket Hessen als Abonnement mit monatlicher Abbuchung

8.1 Beförderungsentgelte

Es gelten die veröffentlichten Beförderungsentgelte gemäß Anlage „Beförderungsentgelte für das Schülerticket Hessen“.

Im freien Verkauf kann das Schülerticket Hessen zu einem geringeren Preis ausgegeben werden, wenn die Differenz als preisauffüllendes Entgelt von einem Dritten übernommen wird.

Zusätzlich können Versandkosten bis zu einer Höhe von 5,00 Euro in Rechnung gestellt werden.

8.2 Zahlungsbedingungen

8.2.1 Zahlungsbedingungen für das Schülerticket Hessen mit einmaliger Barzahlung

Das Schülerticket Hessen mit einmaliger Barzahlung kann bei Vertriebsstellen im RMV und VRN gekauft werden. Die Bezahlung erfolgt in bar, per EC-Karte oder per Kreditkarte (sofern akzeptiert).

Falls das Beförderungsentgelt während einer laufenden 12-Monats-Periode des Schülertickets Hessen erhöht wird, hat dies keine Auswirkungen auf das bereits erworbene Schülerticket Hessen. Dieses kann ohne Nachzahlung bis zum Ablauf des Gültigkeitszeitraums weiterhin genutzt werden.

8.2.2 Zahlungsbedingungen für das Schülerticket Hessen als Abonnement mit jährlicher oder monatlicher Abbuchung

a) Für das Schülerticket Hessen als Abonnement mit 1x jährlicher Abbuchung gilt:

Der Gesamtjahresbetrag wird zum Monatsbeginn des ersten Monats einer jeden 12-Monats-Periode abgebucht.

Falls das Beförderungsentgelt während einer 12-Monats-Periode des Schülertickets Hessen erhöht wird, hat dies keine Auswirkungen auf das bereits erworbene Schülerticket Hessen. Dieses kann ohne Nachzahlung bis zum Ablauf der 12-Monats-Periode weiterhin genutzt werden.

Falls das Beförderungsentgelt während der 12-Monats-Periode gesenkt wird, kann sich der Kunde die Differenz erstatten lassen, sofern er diesen Anspruch spätestens 3 Monate nach Inkrafttreten des neuen Beförderungsentgeltes geltend macht.

b) Für das Schülerticket Hessen als Abonnement mit monatlicher Abbuchung gilt:
Während der 12-Monats-Periode wird jeweils zum Monatsbeginn das nach aktuellem Tarif gültige Beförderungsentgelt gemäß Ziffer 8.1 abgebucht.

Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Zeitpunkt der Tarifänderung angepasst.

c) Für das Schülerticket Hessen als Abonnement mit jährlicher oder monatlicher Abbuchung gilt:
Die Bezahlung per Abbuchung erfolgt im Wege der Lastschrift aufgrund eines erteilten Mandats für das SEPA-Lastschriftverfahren. Mit dem SEPA-Lastschriftmandat wird das ausgebende Unternehmen ermächtigt, je nach gewünschter Zahlungsart, die jeweiligen Beträge für die Vertragslaufzeit monatlich oder einmal im Voraus

von einem mit Sitz im SEPA-Raum geführten Konto einer Bank/Sparkasse in Euro abzubuchen.

Abweichend von der 14-Tage-Vorankündigungsfrist (Pre-Notification), basierend auf dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorankündigungspflicht von mindestens sieben Tagen vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens wird dem Kunden im Rahmen der Vorankündigung mitgeteilt. Grundsätzlich wird die Vorankündigung an den Kontoinhaber gesendet. In Ausnahmefällen (wenn die Adresse des Kontoinhabers nicht bekannt ist) wird ersatzweise der Besteller informiert und er ist verpflichtet, diese Information an den Kontoinhaber weiterzuleiten.

Der Kunde bzw. der angegebene Kontoinhaber verpflichtet sich, bei monatlicher Abbuchung den jeweiligen Abbuchungsbetrag auf dem angegebenen Konto zum 1. des jeweiligen Abbuchungsmonats bereitzuhalten. Bei einmaliger Abbuchung ist der Abbuchungsbetrag zum 1. des ersten Gültigkeitsmonats bereitzuhalten. Eine Änderung der Bankverbindung ist dem ausgebenden Unternehmen rechtzeitig mitzuteilen.

Kann ein Abbuchungsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift von dem Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird die Einzugsermächtigung bzw. das erteilte SEPA-Mandat widerrufen, so kann der Vertrag von dem ausgebenden Unternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Durch die Kündigung wird das Schülerticket Hessen ungültig und die Fahrkarte wird von dem ausgebenden Unternehmen gesperrt.

Eine erneute Teilnahme am Abbuchungsverfahren ist dann nicht mehr möglich. Kosten, die dem ausgebenden Unternehmen infolge nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder infolge nicht angenommener Lastschriften entstehen, werden, soweit dies möglich ist, von dem angegebenen Konto abgebucht. Soweit dies nicht möglich ist, bleiben die Ansprüche gegen den Vertragspartner bestehen. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro erhoben. Der Kunde hat die Möglichkeit, einen geringeren Aufwand nachzuweisen. Das schließt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens, insbesondere der weiteren Kosten einer Rechtsverfolgung, nicht aus.

9. Zustandekommen des Vertrages

a) Die Abgabe der vollständig ausgefüllten Bestellunterlagen erfolgt bei einer der von den Verbänden oder den Lokalen Nahverkehrsorganisationen autorisierten oder von den Verkehrsunter-

nehmen geführten Vertriebsstellen in der von RMV, NVV und VRN festgelegten Form bis spätestens zum 10. des Vormonats.

- b) Mit Abgabe der Bestellunterlagen gibt der Kunde ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages mit dem ausgebenden Unternehmen ab.
- c) Der Vertrag kommt erst zustande, wenn das ausgebende Unternehmen dieses Angebot annimmt, indem es das Schülerticket Hessen an den Kunden übergibt oder an die im Bestellschein genannte Lieferadresse versendet. Der Versand an eine Postfachanschrift ist ausgeschlossen. Handelt es sich bei dem Besteller und dem Nutzer um unterschiedliche Personen, ist der Nutzer ausdrücklich zur Entgegennahme des Schülertickets Hessen berechtigt.

Bei Ausgabe des Schülertickets Hessen erhält der Kunde einen Beleg, auf der die wesentlichen Daten zur Chipkarte wie die Chipkartenummer, die zeitliche Gültigkeit der Chipkarte sowie die Fahrkartendaten festgehalten sind.

10. Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses beim Schülerticket Hessen als Abonnement

10.1 Dauer des Vertrages

Die Vertragsdauer entspricht der zeitlichen Gültigkeit des Schülerticket Hessen (Ziffer 6); d.h., der Vertrag gilt zunächst für die erste 12-Monats-Periode und verlängert sich anschließend automatisch um weitere 12 Monate, wenn nicht spätestens bis zum 10. des letzten Gültigkeitsmonats der laufenden 12-Monats-Periode gekündigt wird und solange der Nutzer der Fahrkarte zu Beginn der neuen 12-Monats-Periode nicht 18 Jahre oder älter ist.

10.2 Vorzeitige Beendigung während einer 12-Monats-Periode

- a) Die Kündigung des Vertrages zum Schülerticket Hessen vor Ablauf einer 12-Monats-Periode ist jeweils zum Ende eines Kalendermonats möglich, wenn spätestens bis zum 10. des jeweiligen Kalendermonats gekündigt wird.
- b) Die Kündigung kann direkt an einer Vertriebsstelle oder schriftlich an das ausgebende Unternehmen, das das Ticket ausgestellt hat, erfolgen.
- c) Bei einem nachweislichen Wechsel auf ein anderes Jahreskartenangebot JobTicket, FirmenCard oder SemesterTicket wird für jeden genutzten Monat der festgelegte Betrag der monatlichen Abbuchung berechnet. Der so errechnete Nutzungsbetrag wird mit dem bereits bezahlten Betrag verrechnet (Erstattung oder Nachforderung).

10.3 Abrechnung bei vorzeitiger Beendigung während einer 12-Monats-Periode

- a) Bei vorzeitiger Beendigung durch Kündigung des Vertrages zum Schülerticket Hessen wird dem Kunden für jeden bereits genutzten Monat der doppelte Betrag einer Monatsrate berechnet. Der so errechnete Nutzungsbetrag wird mit dem bereits bezahlten Betrag verrechnet. Eine etwaige sich ergebende Nachforderung wird vom angegebenen Konto abgebucht. Ein etwaiger sich ergebender Erstattungsbetrag wird auf das angegebene Konto überwiesen.
- b) Sofern nicht schon beim Antrag geschehen, ist bei einer Kündigung die Bankverbindung anzugeben, auf die ein etwaiger Erstattungsbetrag überwiesen werden soll. Beträge unter 5,00 Euro werden mit dem Bearbeitungsaufwand verrechnet. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist.

10.4 Sonderkündigungsrecht durch die abwickelnde Lokale Nahverkehrsorganisation oder das ausgebende Verkehrsunternehmen

Im Falle eines vertragswidrigen Verhaltens des Kunden ist das ausgebende Unternehmen berechtigt die Fahrkarte zu sperren und mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

11. Verlust/Ersatz

Der Kunde kann eine nicht mehr prüfbare oder in Verlust geratene Chipkarte, auf der sein Schülerticket Hessens ausgestellt wurde, sperren lassen und erhält gegen Zahlung von 10,00 Euro eine Ersatzchipkarte mit einem entsprechend dem Vertrag gültigen Schülerticket Hessen. Die Zahlung wird nur fällig, wenn der Kunde den Verlust der Prüfbarkeit zu vertreten hat. Die Verlustmeldung ist bei Chipkarten im RMV-Gebiet an eine der personalbedienten Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol zu richten. Die Beantragung der Ersatzchipkarte kann auch über das Internet auf „meinRMV“ unter www.rmv.de erfolgen.

Sofern das Ticket bei der Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main (VGF), der HEAG Mobilo, der ESWE Verkehrsgesellschaft Wiesbaden oder der Mainzer Verkehrsgesellschaft (MVG) gekauft wurde, erfolgt die Verlustmeldung direkt beim ausgebenden Unternehmen. Die Verlustmeldung für Kunden mit Wohnort im NVV-Gebiet ist bei durch den Schulwegkostenträger zur Verfügung gestellten Karten an das Sekretariat der Schule, bei Privat-Abonnements an eine Verkaufsstelle mit eTicket-Akzeptanzsymbol oder an das Abocenter der KVG zu richten.

Für weitere Bestimmungen zum Ersatz von Chipkarten im RMV-Gebiet siehe RMV-Tarifbestimmungen Ziffer A.3.2.3.

Datenschutz beim eTicket Hessen

Was wird gespeichert?

Es gibt drei getrennte Bereiche auf dem Speicherchip: für Fahrkartendaten, personenbezogene Daten und Nutzungsdaten. Wie auf einer Papierfahrkarte werden bestimmte Informationen hinterlegt, die den Inhaber des eTickets ausweisen (personenbezogene Daten) und festhalten, welche Zeitkarte erworben wurde (Fahrkartendaten). Als Servicenfunktion im Sinne des Verbraucherschutzes werden in einer Art Logbuch die letzten zehn Transaktionen mit der Chipkarte gespeichert (Nutzungsdaten).

Personenbezogene Daten:

Bei persönlichen Fahrkarten werden auf der Chipkarte Name, Geschlecht und Geburtsdatum des Fahrgastes gespeichert, um bei einer Kontrolle den Zeitkarteninhaber identifizieren zu können. Dabei wird der Name nicht im Klartext gespeichert, sondern mit Buchstaben, Zahlen und Sonderzeichen „maskiert“, also verschlüsselt. Damit lässt sich der Name zum Beispiel mit Hilfe des Personalausweises zuordnen, ist aber ohne diesen nicht lesbar (Beispiel: „Max Mustermann, geb. 01.03.2001, männlich“ wird zu „M1x@M8n 03/2001 M“). Auf andere Daten, etwa ein Passfoto, wurde im Sinne der Datensparsamkeit bewusst verzichtet. Deshalb gilt für persönliche Zeitkarteninhaber: Neben dem eTicket immer auch den Personalausweis oder einen anderen Lichtbildausweis bei sich führen. Bei Fahrgästen, die nur übertragbare Zeitkartenprodukte kaufen, werden keine personenbezogenen Daten auf der Chipkarte gespeichert.

Fahrkartendaten:

Gespeichert wird natürlich auch die erworbene Zeitkarte, also um welche Fahrkartenart es sich handelt, für welche Tarifgebiete sie gilt und wie lange. Bei jeder Fahrausweiskontrolle wird nicht nur geprüft, ob die Fahrtberechtigung gültig ist, sondern auch, ob der übermittelte Datensatz frei von Manipulationen ist.

Nutzungsdaten:

Die Chipkarte speichert bestimmte Nutzungsdaten in einem Logbuch: Immer dann, wenn das eTicket an ein Kontrollgerät gehalten wird (sogenannte Transaktionen) – zum Beispiel im Bus oder bei einer mobilen Fahrausweiskontrolle. Es werden immer nur die zehn jüngsten Transaktionen gespeichert. Diese Nutzungsdaten bestehen aus Zeit, Ort und Art der Transaktion, der Terminalnummer, der Ticket-/Produktnummer, der Linien- und der Fahrnummer. Das Kontrollgerät sendet den Datensatz zum eTicket-Hintergrundsystem des RMV, und dort wird geprüft, ob zum kontrollierten eTicket RheinMain auch ein Verkaufsdatensatz vorliegt. Damit überprüfen wir möglichen Missbrauch wie Manipulationen, Duplikate oder Doppelanmeldungen mit einer Chipkarte. Diese Kontrolldaten werden ausschließlich auf dem eTicket des Fahrgasts gespeichert. Auf den Servern des RMV wird dieser Datensatz sofort nach der Kontrollanalyse wieder gelöscht. Diese Logbuchdaten dienen dem Fahrgast auch zur eigenen Kontrolle: Er kann im Nachhinein stets selbst prüfen, was mit seinem eTicket gemacht wurde. Im Sinne des Verbraucherschutzes besteht so die größtmögliche Datentransparenz. Auf Kundenwunsch können die Logbuch-Einträge an einer Vertriebsstelle gelöscht werden.



Noch mehr zum Datenschutz beim eTicket Hessen finden Sie unter www.rmv.de.

Ihr Kontakt rund um Busse und Bahnen im Verbund:



RMV-Servicetelefon
069 / 24 24 80 24



@RMVdialog



www.rmv.de



/RMVdialog



RMV-Mobilitätszentralen

SWG Stadtwerke Gießen AG

RMV-Mobilitätszentrale

Im Kundenzentrum am Marktplatz
Marktplatz 15

35390 Gießen

Telefon: 0641 / 708 1400

Telefax: 0641 / 708 3349

E-Mail: mobizentrale@stadtwerke-giessen.de

www.stadtwerke-giessen.de

Öffnungszeiten:

Mo – Fr 9.00 – 18.00 Uhr

Sa 9.00 – 14.00 Uhr

Ihr Partner rund um Busse und Bahnen im Verbund:

